

Beschluss

VO/AV/60-1046/2018

Status: öffentlich

Beschluss über die Festlegung eines Termins für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (Hauptwahl 26.05.2019)

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Lange, Berit

Erstellungsdatum: 23.10.2018

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
13.11.2018	Hauptausschuss Kritzmow		
18.12.2018	Gemeindevertretung Kritzmow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kritzmow beschließt, als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den 16. Juni 2019 festzulegen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig	☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 3, Abs. 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) wird mit der Festlegung des Wahltages für die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gleichzeitig über den Termin einer möglichen Stichwahl entschieden. Diese findet zwei Wochen später statt; die Vertretung kann diesen Termin durch einen Beschluss um bis zu zwei Wochen verschieben.

Bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 würde die Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf den Pfingstsonntag (09.06.2019) fallen. Durch die Feiertage und das lange Wochenende wäre in diesem Fall mit einer geringen Wahlbeteiligung zu rechnen.

Da die Möglichkeit zur Verschiebung des Stichwahltermins gesetzlich bei den Gemeindevertretungen verblieben ist, die Gemeinden die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses und der Gemeindewahlleitung aber auf das Amt übertragen haben, bitten wir alle amtsangehörigen Gemeinden dringend unserer Empfehlung zu folgen und den Termin für eine mögliche Stichwahl einheitlich auf den 16. Juni 2019 festzusetzen, um die Kosten und den Organisationsaufwand möglichst gering zu halten.

Finanzielle Auswirkungen**(X) Keine**

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin

entfällt
haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in